

An den  
Bürgermeister und den Marktgemeinderat  
der Marktgemeinde Tittling

**Antrag auf Änderung der Verordnung des Marktes Tittling über das  
Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierverordnung)  
vom 08.02.2017**

**Antragspunkt 1: Abänderung des § 3**

**§ 3 Ausnahmen**

(2) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 6 Monate vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie Bürgerentscheiden Wahlplakate und ähnliche Werbemittel öffentlich anbringen. Hier soll die Frist von 6 Monaten durch 6 Wochen ersetzt werden.

**Antragspunkt 2: Ergänzung des § 3**

**§ 3 Ausnahmen**

Der § 3 soll durch folgenden Absatz ergänzt werden:

Sechs Wochen vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden werden vom Markt Tittling vorübergehend Bauzäune aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Dazu werden an öffentlichen Plätzen jeweils 2 Bauzäune zur Verfügung gestellt. An den Bauzäunen dürfen alle Anschlagberechtigten jeweils zwei Anschläge (Plakate) anbringen. Die maximale Größe dieser Anschläge ist auf DIN A1 begrenzt. Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheiden entfernt werden.

Der Markt Tittling bestimmt jeweils für den Einzelfall, wo die Bauzäune aufgestellt werden.

**Antragspunkt 3: Werbetafeln**

**§ 2 Begriffsbestimmung**

(2) Der Satz: „Für Werbezwecke steht pro Tafel ein Feld zur Verfügung.“, soll ersatzlos gestrichen werden.

In der Realität hat sich herausgestellt, dass die Werbewirksamkeit durch die Nutzung eines Feldes nicht gegeben ist, da die Veranstaltungen bei der Vorbeifahrt nicht wahrnehmbar sind. Kaum jemand nutzt die Fläche für Veranstaltungshinweise. Sinn macht die Nutzung mehrerer Felder. Weshalb der einschränkende Satz ersatzlos gestrichen werden soll.

Mit freundlichem Gruß und der Bitte um Zustimmung

Bernhard Grum, 1. Vorsitzender SPD-OV Tittling